

GESAMTKIRCHLICHER ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS (ASA)

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben an:

- Alle Arbeitgeber in der EKHN
- GMAV zur Kenntnis und Weiterleitung an die MAVen
- Regionalverwaltungen zur Kenntnis
- Fachbereich Kindertagesstätten zur Kenntnis

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0 Durchwahl: 06151/405-422 Fax: 06151/405-459

Personal-Recht@ekhn.de

Az.: 3450-3 CORONAVIRUS (Knö/Ges)

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 13.09.2021

Vierte Welle und Arbeitsschutz sowie weitere Fragen im Zusammenhang mit Covid-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Reiserückkehrer/innen und damit zusammenhängende Quarantänefragen, steigende Infektionszahlen, die sich zeigende vierte Welle sowie einige Rechtsänderungen veranlassen uns, Sie heute zum wiederholten Male anzuschreiben. Wir können dabei nur den derzeitigen Stand mitteilen und hoffen dennoch, damit ein wenig Orientierung zu geben.

1. Impfungen:

Nachdem die Verfügbarkeit des Impfstoffes zunächst eine Priorisierung notwendig machte, ist es nun möglich, sich ohne Anmeldung in den Impfzentren, in Praxen oder auch durch den Betriebsärztlichen Dienst impfen zu lassen.

Von dem Angebot, durch die BAD GmbH im Rahmen zentraler Termine geimpft zu werden, haben im Juli und August viele Mitarbeitende Gebrauch gemacht. Weitere zentrale Angebote sind zur Zeit nicht geplant. Einzeltermine können mit der BAD GmbH vereinbart werden.

Sobald eine Empfehlung der STIKO zu Auffrischungsimpfungen vorliegt, werden wir hierzu gesondert informieren. Das beinhaltet auch die Möglichkeiten des BAD, hier zu unterstützen.

2. AHA+L- Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und Lüften):

Nachweisbar schützt die vollständige Impfung vor den Risiken einer schweren Erkrankung (über 90%). Leider kann diese durch die Impfung aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist es unerlässlich, weiter auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten und damit momentan noch persönliche Kontakte (v.a. in Innenräumen) zu reduzieren bzw. Hygieneregeln und Abstand einzuhalten, Masken zu tragen und auf regelmäßiges Lüften zu achten.



Grundsätzlich ist zudem der Einsatz von sogenannten Raumlüftungsanlagen möglich, sofern die Wartungs- und Reinigungsintervalle durch Sachkundige des jeweiligen Fachbetriebs eingehalten werden, der Einbau von Filtereinrichtungen erfolgt und die Anlage im Regelbetrieb verwendet wird. Wenn diese Anlagen sachgerecht instandgehalten werden, ist das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 bei diesen Anlagen insgesamt als gering einzustufen.

3. <u>Testangebote / Anpassung der Corona-Arbeitsschutz-VO:</u>

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Corona-ArbSchVO, die ab dem 10. September 2021 gilt, ist zusammen mit den folgenden Anpassungen seitens des Bundes beschlossen worden:

Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Die Auskunft ist zur Zeit freiwillig, ein generelles Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. Das bedeutet dennoch, dass zwischen Geimpften und Ungeimpften unterschieden werden kann. Weisen zum Beispiel alle Mitarbeitenden einer festen Gruppe ihren Impfstatus nach, können diese etwa gemeinsam Büros nutzen oder an Sitzungen teilnehmen – unter Einhaltung der AHA+L-Regeln. Fehlt der Nachweis, ist von keinem Impfschutz auszugehen und die bisherigen Restriktionen, etwa in der Belegung von Büros, greifen weiter.

Der Schutz aller kann zusätzlich durch regelmäßige Tests auch von Geimpften erhöht werden. Dies empfiehlt sich bei Kontakten zu vielen Personen, wie zum Beispiel in der Beratungsarbeit. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, weiterhin Tests anzubieten, bleibt unverändert.

Der Bundestag hat am 7. September 2021 auch eine Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Danach ist der Arbeitgeber berechtigt, in bestimmten Einrichtungen, zum Beispiel in Kindertagesstätten oder ambulanten Pflegeeinrichtungen Impf- oder Serostatus zu erfragen, um so den Schutz besonders verletzlicher Gruppen zu erhöhen. Der Bundesrat wird dem voraussichtlich am 10. September 2021 zustimmen.

Der Arbeitgeber hat nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung im Betrieb durchzuführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Unter dem nachfolgenden Link finden sich Informationen über die Corona-Schutzimpfung in verschiedensten Sprachen:

https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona

Die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die epidemische Lage von nationaler Tragweite (vermutlich 24. November 2021) gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes als aufgehoben gilt, verlängert. Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber aufzubewahren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die Regelungen ggf. ändern bzw. insbesondere die Länder etwa für einzelne Bereiche wie etwa die Kindertagesstätten spezielle Reglungen erlassen können. Darauf wird dann jeweils hingewiesen werden.



4. Einzelfragen:

Quarantäneanordnung und Vergütung / Kosten "Freitesten":

Aufenthalte in Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten führen bei Rückkehr in die Bundesrepublik zu Quarantäneanordnungen. Für Geimpfte und Genesene besteht diese Absonderungspflicht für 14 Tage, wenn sie sich zuvor in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Eine Abkürzung ist durch Testung möglich. Für Ungeimpfte gibt es die Möglichkeit des Freitestens nicht, die Absonderungspflicht besteht für die vollen 14 Tage.

Ungeimpfte müssen auch bei Aufenthalten in Hochrisikogebieten 10 Tage in Quarantäne. Sie können sich hier nach 5 Tagen freitesten. Kosten eines solchen Tests gehen zu Lasten des/der Mitarbeitenden. Entscheidend sind die jeweiligen Regelungen vor Ort und die Anordnungen des Gesundheitsamtes.

In der Zeit einer hierdurch verursachten Quarantäne entfällt der Vergütungsanspruch. Diese Folge kann durch Urlaubsgewährung vermieden werden. Ob Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung besteht, ist zur Zeit auf Länderebene in der Diskussion. Daher sollte die steuerfrei durch den Arbeitgeber (für die Infektionsschutzbehörde) zu zahlende Entschädigung nur unter Vorbehalt gezahlt und bei entsprechender Klärung zurückgefordert werden.

Umgang mit Beschäftigten, die keine Impfung wünschen:

Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, sind s.o. über die Vorteile einer Impfung zu informieren. Da sie – auch durch die leichter übertragbare Delta-Variante – einem deutlich gesteigerten Infektions- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt sind und gleichzeitig selbst für Geimpfte oder auch aus medizinischen oder Altersgründen von einer Impfung ausgeschlossene Personen ein erhebliches Risiko darstellen, ist streng auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten. **Das Tragen einer FFP2-Maske kann angeordnet werden**. Ggf. sind ihnen andere Aufgaben zuzuweisen. Ist dies nicht möglich und kann aufgrund der fehlenden Impfung und der dadurch bestehenden Infektionsgefahr für andere keine Arbeit geleistet werden, besteht ggf. kein Vergütungsanspruch, wenn das Hindernis nicht in einer nicht erheblichen Zeit durch den/die Ungeimpfte/n beseitigt wird.

Unter folgenden Links finden Sie jeweils aktuelle Informationen:

RKI-Dashboard:

RKI COVID-19 Germany (arcgis.com)

Informationen über die Regelungen der einzelnen Bundesländer:

https://www.zusammengegencorona.de/informieren/

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie behütet

Dr.Knötzele Oberkirchenrätin

(1. Unitelle